

# RS Vwgh 1992/12/14 91/15/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1992

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

B-VG Art7 Abs1;

KVG 1934 §9 Abs2;

StGG Art2;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1993/20, S 310-312;

## Rechtssatz

Es liegt im Wesen des § 9 Abs 2 KVG, daß Leistungen, die zur Deckung einer Überschuldung oder eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, gegenüber solchen Leistungen begünstigt werden, bei denen dies nicht der Fall ist. Es erscheint auch nicht unsachlich, daß das Gesetz nicht darauf abstellt, ob zur Deckung einer Überschuldung oder eines Verlustes an Stammkapital erforderliche Leistungen bei besserer Kapitalausstattung der Gesellschaft hätten unterbleiben können. Auch unter dem oben erwähnten Gesichtspunkt ist daher eine Auslegung, wonach die Begünstigung für Leistungen an Gesellschaften, die mit "für ihren Gesellschaftszweck zu geringem Kapital" ausgestattet wurden, nicht zum Tragen käme, nicht geboten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150037.X07

## Im RIS seit

07.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>